

Jugendordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Jugendwart

- (1) Der Jugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit in der Abteilung.
- (2) Zu den Aufgaben des Jugendwarts gehören insbesondere:
 - a) die Koordinierung der gesamten Abteilungsjugendarbeit
 - b) die sportfachliche Jugendarbeit
 - c) die überfachliche Jugendarbeit
 - d) die Vertretung der Jugend in der Abteilungsleitung
 - e) die Vertretung der Abteilungsjugend in den sportlichen und politischen Jugendorganisationen und gegenüber der behördlichen Jugendpflege

§ 2 Wahlverfahren

- (1) Der Jugendwart wird von allen Jugendlichen der Abteilung im Alter von 14 bis 18 Jahren der Abteilungsversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor der Abteilungsversammlung durchgeführt werden.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung wurde durch den Vorstand am 18.05.2016 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Sofern diese Jugendordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Alle älteren Jugendordnungen treten hiermit außer Kraft.